

Hauptsatzung der Stadt Ilmenau

vom 22. Mai 2006

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 26.01.06 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Große kreisangehörige Stadt Ilmenau führt den Namen Ilmenau.
- (2) Das Stadtgebiet der Stadt Ilmenau besteht aus den Gemarkungen Ilmenau, Grenzhammer, Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda, Manebach und Kammerberg.
- (3) Das Stadtgebiet ist territorial untergliedert in Ilmenau und die Ortsteile Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda und Manebach. Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Ilmenau führt im Stadtwappen auf silbernem Grund zwischen zwei hohen, roten Türmen mit geschlossenen Toren und spitzen Dächern schwebend einen gevierten goldenen (gelben) Schild, dessen erstes und viertes Feld geteilt ist, oben ein wachsender doppelköpfiger schwarzer Adler, über ihm schwebt eine goldene Krone, unten sind die Felder rot-silbern (weiß) geschacht; im zweiten und dritten Feld auf einem grünen Dreieck eine schwarze Henne; auf dem Schild ein neunblättriger grüner Blattwedel (siehe Anlage).
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben weiß-grün mit dem Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Thüringen Stadt Ilmenau" und zeigt das Stadtwappen.

§ 3

Ortschaften

- (1) Für die im § 1 (3) genannten Ortsteile (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung i. S. d. § 45 der ThürKO eingeführt.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortschaften werden die Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt Ilmenau und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Mitglied des Stadtrates zu laden.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach der folgenden Regelung:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Vorschriften des ThürKWG.

- b) Die Bürgerversammlung ist durch den Oberbürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung, spätestens 14 Tage vor der Bürgerversammlung, mitgeteilt wird. Gleichzeitig wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
 - c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles einzutragen, das durch die Stadtverwaltung am Wahlort auszulegen ist.
 - d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von den Stadtbediensteten unterstützt wird.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder wahlberechtigte Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
 - g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter zur Abgabe der Stimmen auf. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen auf dem Stimmzettel hinzufügen.
Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine und kennzeichnet dort auf dem Stimmzettel den/die Bewerber seiner Wahl bzw. trägt er andere wählbare Personen seiner Wahl in den Stimmzettel ein, falls weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wurden, als Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler faltet den Stimmzettel so, dass bei Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt dann den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Nachdem alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Möglichkeiten hatten, ihre Stimme abzugeben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für geschlossen.
 - h) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt das ThürKWG entsprechend
 - j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortschaftsrates beginnt mit der Wahl.
- (6) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

§ 4

Bürgerantrag-Bürgerbegehren-Bürgerentscheid

- (1) Bürger können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Bürgerantrag). Näheres regelt § 16 ThürKO.
- (2) Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) beantragen. Näheres regelt § 17 ThürKO.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, ist die Einwohnerversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Ilmenau, in den örtlichen Tageszeitungen und durch Aushang am Rathaus zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung beim Oberbürgermeister der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 6

Mitglieder und Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist ein freigesähltes Organ der Stadt Ilmenau.
- (2) Die in den Stadtrat in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadratsmitglieder“.
- (3) Sie sind Vertreter der Bürger der Stadt Ilmenau und haben ihre Aufgaben eigenverantwortlich, nach bestem Wissen und Gewissen, zu erfüllen. Diese Aufgaben sind nicht delegierbar.
- (4) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und den gewählten Stadratsmitgliedern.
- (5) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Diesem obliegt an Stelle des Oberbürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates. Weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden. Seine Bezeichnung lautet „Vorsitzender des Stadtrates“.

§ 7

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Er gehört dem Stadtrat als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich bis zu 50.000,00 EUR,
- b) Vergabe von sonstigen Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000,00 EUR,
- c) Erteilung von Zuschüssen bis zu 2.500,00 EUR,
- d) Stundung von städtischen Forderungen bis zu 50.000,00 EUR,
- e) Niederschlagung von städtischen Forderungen bis zu 2.500,00 EUR,
- f) Erlass von städtischen Forderungen bis zu 2.500,00 EUR,
- g) Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR,
- h) Führung von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art,
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- j) sonstige Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert des Geschäftes 5.000,00 EUR nicht überschreitet.

§ 8

Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Bürgermeister und, wenn auch dieser verhindert ist, den ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Bürgermeister und der ehrenamtliche Beigeordnete sind für die ihnen mit Zustimmung des Stadtrats durch den Oberbürgermeister übertragenen Geschäftsbereiche verantwortlich.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Anzahl der aus den einzelnen Fraktionen vorzuschlagenden Stadtratsmitglieder wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt.
- (3) Der Stadtrat kann sonstige Gremien bilden oder auch in anderweitig gebildete Gremien Mitglieder entsenden. Mitglieder können sowohl Stadträte als auch Personen sein, die in den Stadtrat Ilmenau wählbar sind.
- (4) Die Besetzung der in § 19 der Geschäftsordnung genannten Gremien erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, hierzu Vorschläge an den Oberbürgermeister zu unterbreiten. Der Oberbürgermeister übt sein Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Zwecks der zu besetzenden Gremien sowie deren zu bewältigenden Aufgaben aus. Erhält der eingebrachte Vorschlag des Oberbürgermeisters nicht die erforderliche Bestätigung durch den Stadtrat, ist durch den Oberbürgermeister ein erneuter Vorschlag zu unterbreiten.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Ilmenau hat eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, deren Tätigkeit auf die Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichstellung von Frau und Mann gerichtet ist.
- (2) Sie ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt.

§ 11 Ausländerbeauftragter

- (1) Die Stadt Ilmenau hat einen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten, dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Belange von ausländischen Bürgern zu vertreten.
- (2) Er wird für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates von diesem berufen.

§ 12 Behindertenbeauftragter

- (1) Die Stadt Ilmenau hat einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, die spezifischen Anforderungen Behinderter in allen Bereichen der Stadtentwicklung zu verwirklichen.
- (2) Er wird für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates von diesem berufen.

§ 13 Seniorenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er besteht aus Vertretern von Vereinen und Organisationen, die sich mit Seniorenangelegenheiten beschäftigen.
- (2) Der Seniorenbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 14 Studentenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Studentenbeirat gebildet. Er berät den Stadtrat zu Fragen der Universität und zu Belangen der Studierenden der Technischen Universität Ilmenau.
- (2) Der Studentenbeirat besteht aus gewählten Vertretern des Studentenrates und Vertretern des Rektorates.
- (3) Der Studentenbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 15 Ehrenbezeichnungen

Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu Richtlinien beschließen.

§ 16 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 127,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt. Die Anträge sind vierteljährlich einzureichen.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Neben Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Für die Mitglieder des Ortschaftsrates, außer dem Ortsbürgermeister, wird ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR, für maximal 12 Sitzungen im Jahr, gezahlt. Weitere ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, insbesondere sachkundige Bürger und ehrenamtliche Beauftragte, erhalten ebenfalls dieses Sitzungsgeld für Sitzungen des jeweiligen Ausschusses, zu dem sie eingeladen sind. Die Regelungen hinsichtlich des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende des Ausschusses	153,00 EUR
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	153,00 EUR
der Vorsitzende des Stadtrates	102,00 EUR

Den Stellvertretern ist neben der im Rahmen des § 15 (1) zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR zu zahlen.

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die Ortsbürgermeister	
des Ortsteils Roda	263,00 EUR/Monat
des Ortsteils Unterpörlitz	506,00 EUR/Monat
des Ortsteils Oberpörlitz	386,00 EUR/Monat
des Ortsteils Heyda	245,00 EUR/Monat
des Ortsteils Manebach	506,00 EUR/Monat
der ehrenamtliche Beigeordnete	163,00 EUR/Monat

§ 17**Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen**

- (1) Satzungen, Rechtsverordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ilmenau sowie die Beschlüsse des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse sind im Amtsblatt der Stadt Ilmenau öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen können öffentliche Bekanntmachungen mit Ausnahme von Satzungen auch über die örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden.
- (2) Für sonstige öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, insofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise ThürBekVO Anwendung.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse werden ortsüblich durch Aushang am Rathaus, Am Markt 7, 98693 Ilmenau bekannt gemacht.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Ist dies der Fall, so ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 18**Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.08.2003 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, 22. Mai 2006

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Ilmenau:

